Auf der Grundlage

- der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4)
- des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 16], S. 226)

hat die Gemeindevertretung Felixsee in ihrer Sitzung am 22.05.2019 folgende

Friedhofs- und Nutzungsordnung „Waldfriedhof Marienberg"

beschlossen.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Felixsee ist Trägerin des „Waldfriedhof Marienberg" auf der Gemarkung Friedrichshain (Grundbuch von Friedrichshain Flur 1, Fl.St.484 mit einer katastermäßigen Größe von 64,5363 ha; die Größe der Beisetzungsfläche beträgt ca. 20,6 ha).

Mit der Verwaltung und Unterhaltung des Waldfriedhofs ist ausschließlich Sebastian Freiherr von Rotenhan, wohnhaft in Planplatz 1, 96184 Rentweinsdorf, beauftragt.

Der Waldfriedhof Marienberg wurde mit Verfügung vom 05.12.2018 des Landkreises Spree-Neiße genehmigt.

Für den Waldfriedhof Marienberg wird nachstehende Friedhofs- und Nutzungsordnung erlassen.

§ 2
Friedhofszweck

Der Waldfriedhof Marienberg dient ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstobener in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich der Bäume (Beisetzungsstätten).

§ 3
Beisetzungsfläche

Die Beisetzungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan.

§ 4
Schließung und Entwidmung

1. Der Waldfriedhof Marienberg kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Waldfriedhof geführt werden (Aufhebung).

2. Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft als Friedhof (Ruhestätte Verstorbener) verloren; die Grabstellen werden, falls die Mindestruhezeit noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.

3. Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht; die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, sofern deren Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5
Öffnungszeiten

1. Bei der Friedhofsfläche des Waldfriedhofes Marienberg handelt es sich um Wald i.S. des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

2. Grundsätzlich ist das Betreten des Wald- und Naturfriedhofes bei Helligkeit zur Tageszeit für jedermann auf eigene Gefahr gestattet. Der Träger oder dessen Beauftragter können bei Vorliegen von Gefahr im Verzug (z.B. Naturkatastrophen) die Beisetzungsflächen ganz oder teilweise sperren.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder Besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Trägers oder dessen Beauftragtem ist Folge zu leisten.

2. Im Waldfriedhof Marienberg ist untersagt:
   a) Beisetzungen zu stören
   b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Beauftragten gewerbsmäßig zu fotografieren;
   c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Beisetzungsfeiern notwendig und üblich sind;
   d) den Friedhof und die Anlage zu verunreinigen;
   e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken, zu campieren, zu spielen, zu lärmen und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
   f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen;
   g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde;
   h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben;
   i) bauliche Anlagen zu errichten;
   j) das Befahren des Weges mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch den Beauftragten erteilt ist; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung;
   k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen/Behältnisse abzulegen;
   l) gewerbliche Betätigung jedweder Art

3. Der Träger oder dessen Beauftragter können Ausnahmen zu lassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Waldfriedhofes Marienberg vereinbar sind.

III. ALLGEMEINE BEISETTZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7
Anzeigepflicht für Beisetzungen

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Beauftragten des Friedhofsträgers anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die jeweils erforderlichen Unterlagen beizufügen.

2. Wird die Beisetzung in einer zuvor erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Bestehen des Nutzungsrechtes nachzuweisen.

3. Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Urnen mit der Asche Verstorbener in einer Tiefe von mindestens 0,5 m (gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne) beigesetzt.

4. Alle Grabstellen bleiben nach der Beisetzung naturbelassen; der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

5. Beisetzungsstätten werden im Waldfriedhof Marienberg ausschließlich vom Beauftragten des Friedhofsträgers vergeben; die Beisetzung als solche kann auch durch Dritte erfolgen, sofern der Beauftragte dies gestattet oder selbst veranlasst.

6. Die Beisetzungstermine sind zwischen allen Beteiligten abzustimmen.

7. Urnen sind entsprechend den Vorschriften des Bestattungsgesetzes Brandenburg beizusetzen.

8. Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur innerhalb der Öffnungszeiten (s.o.) zulässig.

§ 8
Nutzungsrecht und Ruhezeit

1. Der Betrieb des Waldfriedhofes Marienberg erfolgt im Auftrag der Gemeinde Felixsee durch ein privates Unternehmen (s.o. § 1). Das Nutzungsrecht wird von der Gemeinde Felixsee erworben, die Einzelheiten werden durch entsprechenden Vertrag zwischen dem Beauftragten und dem Nutzer geregelt.

2. Die Mindestruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre; der Waldfriedhof Marienberg soll voraussichtlich 99 Jahre unterhalten werden.

§ 9
Durchführung von Beisetzungen

Die Urnenbeisetzungen im Waldfriedhof Marienberg gestalten die Angehörigen / Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit dem Beauftragten. Die Gestaltung der Beisetzung muss mit dem Friedhofszweck vereinbar sein.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10
Arten der Beisetzungsstätten

Im Waldfriedhof Marienberg werden folgende Beisetzungsstätten unterschieden:

- Grabstätten für Familien und Freundeskreise
- -Gemeinschaftsgrabstätten

Die Anzahl der Urnen, welche sich in Familie-/Freundeskreisgrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden können, richten sich nach der jeweiligen Größe der Grabstätte.

§ 11
Grabstättendatei

Im Waldfriedhof Marienberg erhalten die beigesetzten Urnen zur Erleichterung deren Auffindens eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS). Der Beauftragte des Friedhofsträgers führt eine Liste, aus welcher die veräußerten Grabstätten und die bereits beigesetzten Verstorbenen unter Angabe des Beisetzungstages sowie die Registrierungsnummer der Grabstätte ersichtlich sind. Diese Liste wird dem Friedhofsträger jeweils zum Ende eines Kalenderjahres vorgelegt.

§ 12
Grabstättengestaltung

1. Der Beauftragte des Friedhofsträgers kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild an einer Grabstätte anbringen; Größe und Inhalt der Markierungen werden vom Beauftragten vorgegeben.

2. Aufschriften, welche gegen die guten Sitten oder die Würde des Ortes verstoßen, sind nicht zulässig.

3. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Waldfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Dementsprechend darf die Beisetzungsstätte nicht bearbeitet, geschmückt oder in sonstiger Form verändert werden. Insbesondere ist nicht gestattet: Grabmale, Gedenksteine und sonstige baulichen Anlagen anzubringen; Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben nieder zu legen; Kerzen oder Lampen aufzustellen. Satzungswidrig angebrachte Gegenstände werden durch den Beauftragten entfernt.

§ 13
Pflege der Grabstätten

Der Waldfriedhof Marienberg ist ein naturnaher Wald. Ziel ist, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen; Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt. Pflegeeingriffe durch den Beauftragten, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind hiervon nicht erfasst. Jegliche notwendigen Eingriffe erfolgen grundsätzlich unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14
Haftung

Das Betreten des Waldfriedhofes erfolgt ausschließlich entsprechend der Vorschriften des Waldgesetzes auf eigene Gefahr. Weder der Träger noch dessen Beauftragter haften für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Waldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Besucher, Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Grabstätten entstehen. Im Übrigen haften Träger und Beauftragter nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für Personen- oder Sachschäden besteht nur, wenn diese nachweislich grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden.

§ 15
Entgelte

Für die Nutzung des Waldfriedhofes Marienberg werden privatrechtliche Entgelte durch den Beauftragten des Friedhofsträgers erhoben; diese beinhalten das Nutzungsrecht an der/den Grabstätte(n), Öffnen und Schließen der Beisetzungsstätte, Erstellen der Grabnutzungsurkunde, Erstellen der Namenstafel sowie sonstige, mit der Beisetzung oder der Verwaltung zwingend entstehende Dienstleistungen. Die Entgelte richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Beauftragten des Friedhofsträgers.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen geahndet werden, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Nutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Döbern, den 28.05.2019

AMT DÖBERN-LAND

Sören Reichelt
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die von der Gemeindevertretung Felixsee in ihrer Sitzung am 22.05.2019 beschlossene Satzung der Gemeinde Felixsee über die Friedhofs- und Nutzungsordnung „Waldfriedhof Marienberg" im Amtsblatt für das Amt Döbern-Land, Nr. 13/2019 vom 14.06.2019, öffentlich bekannt gemacht.

Döbern, den 28.05.2019

AMT DÖBERN-LAND
LANDKREIS SPREE-NEISSE

Sören Reichelt
amt. Amtsdirektor